

Motion über den Unterhaltskostenabzug für selbstgenutztes Wohneigentum

eröffnet am 21. Januar 2008

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat folgende Änderung des Steuergesetzes zu unterbreiten:

§ 39 Abschnitt 2 letzter Satz (neu)

Bei den Unterhaltskosten für selbstgenutztes Wohneigentum sind die Fr. 500.– übersteigenden Kosten abzugsberechtigt.

§ 39 Abschnitt 4 letzter Satz (neu)

Für selbstgenutztes Wohneigentum ist dieser Pauschalbetrag um Fr. 500.– zu reduzieren.

Begründung:

Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass Wohneigentümerinnen und -eigentümer steuerlich gegenüber Mieterinnen und Mietern bevorzugt sind. Ein beachtlicher Teil der Wohneigentümerinnen und -eigentümer kommt dank verschiedener Abzugsmöglichkeiten im Bereich Wohneigentumsbesteuerung zu einem negativen Steuerwert. Der Eigenmietwert wird sehr massvoll angesetzt, die Schuldzinsen wie die Unterhaltskosten können dagegen ohne Begrenzung abgezogen werden. Mittels indirekter Amortisation, also dem Aufbau einer dritten Säule statt der Rückzahlung von Hypotheken, profitieren Wohneigentümerinnen und -eigentümer ein weiteres Mal.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Steuergesetzes soll ein kleiner Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit getan werden. Mieterinnen und Mieter müssen gemäss Mietrecht für den sogenannten kleinen Unterhalt selber aufkommen, meist bis etwa zu einer Grenze von 150 Franken pro Schadenfall. Das heisst, dass sie jährlich Unterhaltsarbeiten an ihrer Wohnung im Bereich von mehreren hundert Franken selber berappen müssen. Während Personen, die in ihrem selbst bewohnten Wohneigentum leben, diese Reparaturen von den Steuern abziehen können, ist dies Mieterinnen und Mietern nicht möglich.

Die Abzugsmöglichkeit für Unterhaltskosten soll deshalb für selbstgenutztes Wohneigentum erst für Beträge möglich sein, die 500 Franken übersteigen.

Töngi Michael
Froelicher Nino
Reusser Christina
Hofer Andreas
Meile Katharina

Borgula Adrian
Greter Alain
Rebsamen Heidi
Lerch Peter